

Kostentarif
zur
Verwaltungskostensatzung (§ 2) der
Verbandsgemeinde Weida-Land

Gebühren (§3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen, sofern diese nicht durch Ablichtungen hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.3.	größere Formate als DIN A 4 oder Schriftstücke in fremder Sprache	5,00
1.4.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00
2.	Fotokopien und Drucke	
2.1.	Fotokopien (schwarz-weiß) je Seite	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,80
2.1.2.	im Format DIN A 3	1,90
2.1.3.	bei größeren Formaten	15,90
2.2.	Drucke (PC) bis zum Format DIN A 4 (schwarz-weiß) in einer Auflage	
2.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	1,50
2.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	1,00
2.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,70
2.3.	Drucke (PC) bis zum Format DIN A 4 farbig je Seite	2,00
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaussfertigung	6,00
3.1.1.2.	je Seite der Mehraussfertigung	2,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	15,00
3.2.	Ausstellen von Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	5,00
3.3.	Ausstellung mehrsprachiges Formular nach Art. 7 VO (EU) (internationale Meldebescheinigung)	25,00
4.	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1.	Akteneinsicht	
4.1.1.	Einsichtgewährung in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind - je Akte	1,60

4.1.2.	Akteneinsicht, wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
4.2.	Auskünfte	
4.2.1.	Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50
4.2.2.	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 bis 200,00
4.2.3.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaft o.ä.	
4.2.3.1.	Grundgebühr	5,00
4.2.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
5.	Abgabe von Druckstücken	
5.1.	Satzungen, Amtsblatt, Tarife, Pläne, Straßen und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite - jedoch mindestens	0,20 1,00
6.	Aufnahme von Verhandlungen	
6.1.	schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand - je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
7.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
7.1.	die nach der Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind - je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
8.	Vermögensverwaltung	
8.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	50,00
8.1.1.1.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
8.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	50,00
8.2.2.	für jede weitere angefangenen 5.000,00 € je	5,00
8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 8.1. und 8.2. fallen	50,00
8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB und Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	50,00
9.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
10.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
10.1.	für jedes Jahr	2,50

11.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
	1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
12.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
13.	Abgabe von Bauleitplänen	
13.1.	nach tatsächlichem Aufwand	
14.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten	
	die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	20,00
15.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
15.1.	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
15.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle. (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	20,00
16.	städtebauliche Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben sowie Beratung im Rahmen der Dorferneuerung	
16.1.	nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00